

- Es gibt noch eine weitere Sonderkonstellation, beispielsweise bei Berufseinsteigern: Diese Mitglieder haben weder im vorletzten Jahr noch im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr, für das die Einstufung erfolgen soll, Einkommen aus pflegerischer Tätigkeit bezogen. Hierzu hatten wir in der Beitragsordnung vom 25. April 2016 keine unmittelbar anwendbare Regelung. Zur eindeutigen Regelung dieser Sonderkonstellation ist eine Novellierung der Beitragsordnung geplant, in der rückwirkend für die Beitragsjahre 2016 bis 2018 für diese Mitglieder die Einstufung in die niedrigste Beitragsklasse vorgesehen ist.

Um in Zukunft eine verwaltungsrechtlich einwandfreie Vorgehensweise, aber vor allem um für Sie zukünftig einfachere Lösungen zu bieten, bitten wir Sie heute um Folgendes:

Überprüfen Sie vor diesem Hintergrund Ihre Beitragsklasse für die Beitragsjahre 2016 bis 2018. Korrigieren Sie diese, sofern sich bei einer Einstufung aufgrund der Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit im vorletzten (Regelfall) oder letzten Jahr (Auffangregelung) oder mangels Einkünften in den Bemessungsjahren eine Änderung der Beitragsklasse ergeben sollte.

Sollte uns bis zum 09.11.2018 keine Rückmeldung für die Beitragsjahre 2016 bis 2018 erreichen, gehen wir davon aus, dass kein Korrekturbedarf bei der Einstufung in die Beitragsklasse besteht.

Da wir Ihnen Arbeit und Mühe ersparen und zusätzliche Portokosten vermeiden wollen, möchten wir Sie auch bitten, sich heute schon für das Jahr 2019 einzustufen.

Bitte nutzen Sie für die Selbsteinstufung die angefügten Formulare für die Jahre 2016 bis 2018 und für das Jahr 2019. **Bitte senden Sie uns das Formular für das Jahr 2019 in jedem Fall, das Formular für die Jahre 2016 bis 2018 im Fall der Notwendigkeit von Korrekturen, bis zum 09.11.2018 zurück.** Um Ihnen die Rückmeldung so einfach wie möglich zu machen, haben wir einen Freiumschlag beigelegt. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung.

Nachdem wir die Rückmeldung von Ihnen erhalten haben, werden wir für Sie einen Beitragsbescheid für die Zeit Ihrer Mitgliedschaft erstellen und Ihnen zusenden. Unabhängig von Ihrer Rückmeldung gewährt die Landespflegekammer für den Zeitraum 2016 bis 2018 Vertrauensschutz. Das heißt konkret, dass Sie nicht schlechter gestellt werden als bisher. Sollte die Überprüfung ergeben, dass Sie sich aufgrund der Information vom 24.06.2016 zu hoch eingestuft und zu hohe Beiträge bezahlt haben, werden wir Ihnen diese zu viel gezahlten Beiträge zurückerstatten. Bitte geben Sie uns in

**Bitte stufen Sie sich bereits heute für das Jahr 2019 ein.**

**Senden Sie uns Ihre Rückmeldungen**

**bis zum 09.11.2018**

**im beigelegten Freiumschlag zurück.**

**Wie geht es weiter?**

**Sie genießen für den Zeitraum 2016 bis 2018 Vertrauensschutz.**

